

12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

14. 5. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird (Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, wird geändert wie folgt:

1. Die Überschrift des III. Teiles hat zu lauten:
„Bestimmungen über den Handel mit Pflanzenschutzmitteln und die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln“
 (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 und Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929)

2. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 13 a. (1) Pflanzenschutzmittel aus Tarifnummer 38.11 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie

- a) in das von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien geführte Register (§ 13 Abs. 6) eingetragen sind oder
- b) von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien oder im Rahmen einer mit dieser Anstalt bestehenden Vereinbarung untersucht oder erprobt werden sollen.

(2) Pflanzenschutzmittel, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des Abs. 1 erst, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gestellt werden oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ist vom Verfügungsberechtigten (§ 51 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien auszustellen ist. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien hat weiter auf Antrag für Waren der Tarifnummer 38.11, die keine Pflanzenschutzmittel (§ 12) sind, für Zwecke der zoll-

amtlichen Abfertigung eine diesbezügliche Bestätigung auszustellen. Wurde bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien die Ausstellung einer Bestätigung gemäß dem ersten oder zweiten Satz beantragt und ist die Bundesanstalt der Auffassung, daß die Bestätigung zu verweigern wäre, so hat sie den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bestätigung nicht vorliegen, den Antrag abzuweisen, anderenfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Der Feststellungsbescheid tritt für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung an die Stelle einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

(4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel,

- a) die im Zwischenlandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) wiedereingeführt werden;
- b) die zur Verwendung in vom Zollausland aus bewirtschafteten, im Zollgrenzbezirk gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch den Betriebsinhaber oder in seinem Auftrag aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

(5) Abs. 1 bis 3 finden ferner keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die im aktiven Veredlungsverkehr (§ 89 des Zollgesetzes 1955) eingeführt werden, es sei denn, daß die bedingte Zollschuld für die betreffende Ware unbedingt wird (§ 177 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955). In diesem Falle trifft abweichend von Abs. 3 die Verpflichtung zum Nachweis, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, den Vormerknehmer; dieser hat die Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien oder den Feststellungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (Abs. 3) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt wird, dem Zollamt beizubringen, welches die Zollabrechnung (§ 80 des Zollgesetzes 1955) vorzunehmen hat.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung

Waren, die nicht unter die Tarifnummer 38.11 des Zolltarifes 1958 einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelung der Abs. 1 bis 5 einzubeziehen, wenn diese Waren als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(7) Durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 werden die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, nicht berührt.“

3. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 5, 13 a Abs. 1 und 14 Abs. 1 erster Satz dieses Bundesgesetzes ist von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien zu überwachen. Ihre Organe sind befugt, Betriebsstätten und Lagerräume von Personen, die gewerbsmäßig Pflanzenschutzmittel erzeugen, einführen, verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, zu betreten und zu Kontrollzwecken Proben der dort vorgefundenen Pflanzenschutzmittel zu nehmen.“

4. § 16 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 5, 13 a, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes oder den Bestimmungen der auf Grund der §§ 13 a Abs. 6 und 14 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu widerhandelt, ist, sofern die Tat nicht eine nach einem anderen Gesetz von Amts wegen zu verfolgende strenger strafbare Handlung begründet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 Schilling zu bestrafen.“

5. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, auf Beseitigung der unzulässigen Bezeichnung, erforderlichenfalls der diese Bezeichnung tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, auf Verfall der die unzulässige Bezeichnung tragenden Gegenstände (§ 14) erkannt werden. Kann eine Ware, die für verfallen erklärt werden soll, nicht erfaßt werden, so ist auf den Verfall ihres Wertes zu erkennen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

hinsichtlich der Abs. 1 bis 5 des durch Art. I Z. 2 eingefügten § 13 a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit die Anwendung des Zolltarifes und die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen, und im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des Abs. 6 des durch Art. I Z. 2 eingefügten § 13 a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

12 der Beilagen

3

Erläuternde Bemerkungen

§ 13 des Pflanzenschutzgesetzes sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erzeugt, angewendet oder in Verkehr gebracht werden dürfen. Im Hinblick auf § 12 des Pflanzenschutzgesetzes gilt diese Genehmigungspflicht sowohl für im Inland erzeugte als auch aus dem Ausland eingeführte Pflanzenschutzmittel; die Einfuhr selbst unterliegt nach dem Pflanzenschutzgesetz jedoch keinen Beschränkungen.

Um wirksam zu verhindern, daß ausländische, in Österreich nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel hier in den Verkehr gelangen und angewendet werden, ist es erforderlich, daß solche Pflanzenschutzmittel bereits von der Einfuhr ausgeschlossen werden. § 26 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, hat deshalb verfügt, daß die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nur zulässig ist, wenn ihre Inverkehrsetzung im Inland nicht verboten ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nur bis zum 30. Juni 1970 (§ 26 Abs. 6 Außenhandelsgesetz). Die Gründe für diese Befristung werden in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage des Außenhandelsgesetzes (813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) wie folgt dargelegt: „Bei den vorgenannten Warengruppen“ — zu denen die Pflanzenschutzmittel gehören — „kann, soweit sie den im Inland geltenden Vorschriften nicht entsprechen, die Einfuhr aus handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen — somit also nach den Kriterien eines Außenhandelsgesetzes — nicht verhindert werden, insbesondere deswegen nicht, weil hiefür andere als die in diesem Gesetz aufgezählten Entscheidungsgründe maßgebend sind. Somit müßten notwendige Einfuhrbeschränkungen oder -verbote in die entsprechenden Spezialgesetze aufgenommen werden. Derartige Änderungen können jedoch nicht so rechtzeitig vorgenommen werden, daß sie spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Außenhandelsgesetzes wirksam werden. Daher wurde, um einem zweifellos bestehenden Schutzinteresse des Inlandes Rechnung zu tragen, eine befristete Übergangslösung auf der Basis bedingter Ein-

fuhrverbote im Außenhandelsgesetz selbst vorgesehen. Die Befristung von 18 Monaten gibt den sachlich zuständigen Bundesministerien die Möglichkeit, die erforderlichen Bestimmungen in den einschlägigen Gesetzen vorzubereiten und diese sodann dem Gesetzgeber zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten. Durch diese Lösung wird sichergestellt, daß der Schutz des Inlandes vor gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unwirksamen Präparaten zunächst auch dann gegeben ist, wenn gegen deren Einfuhr handels- oder wirtschaftspolitische Bedenken nicht bestehen.“

Mit der vorliegenden Novelle soll nunmehr die im § 26 Außenhandelsgesetz enthaltene Einfuhrbeschränkung für Pflanzenschutzmittel mit einigen Änderungen und Ergänzungen technischer Natur in das Pflanzenschutzgesetz eingebaut werden.

Durch die vorgeschlagene Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes werden keine neuen Verpflichtungen des Bundes zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln begründet.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der vorliegenden Novelle gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B.-VG.: „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art. I:

Z. 2

sieht die Einfügung eines § 13a vor, dessen Abs. 1 den Grundsatz verwirklicht, daß Pflanzenschutzmittel nur eingeführt werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend genehmigt wurden und daher in das von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien geführte Register eingetragen sind. Ergänzend hiezu soll den Bedürfnissen der Praxis entsprechend die Einfuhr von nicht registrierten Pflanzenschutzmitteln für die Untersuchung oder Erprobung zugelassen werden. Da die Bundesanstalt nicht in der Lage ist, alle notwendigen oder zweckmäßigen Untersuchungen oder Erprobungen selbst vorzunehmen, soll auch anderen

12 der Beilagen

Stellen die Möglichkeit hiezu gegeben sein. In Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird die Bundesanstalt im Rahmen der von ihr abzuschließenden Vereinbarung auf eine den öffentlichen Interessen entsprechende Durchführung der Untersuchung beziehungsweise Erprobung hinzuwirken haben.

Die Zulassung von Waren zur Einfuhr obliegt den Zollämtern, die hiebei auch außerhalb der Zollvorschriften bestehende Einfuhrverbote und -beschränkungen zu beachten haben (§ 2 Abs. 2 des Zollgesetzes). **Abs. 2** berücksichtigt den in der Praxis häufigen Fall, daß die Zollabfertigung nicht am Ort beziehungsweise zum Zeitpunkt der Einfuhr erfolgt. Außerdem wird durch die Formulierung dieser Bestimmung erreicht, daß Waren, die in ein Zolllager oder eine Zollfreizone verbracht werden, den vorgeschlagenen Einfuhrbeschränkungen nicht unterliegen.

Der Nachweis gegenüber dem Zollamt, daß ein Pflanzenschutzmittel nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes eingeführt werden darf, ist gemäß **Abs. 3** in erster Linie durch eine Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu erbringen.

Von der Nr. 38.11 des Zolltarifes werden auch andere Waren als Pflanzenschutzmittel erfaßt, wobei im Einzelfall die Entscheidung, daß eine Ware dieser Tarifnummer kein Pflanzenschutzmittel ist, schwierig sein kann. Es erscheint deshalb zweckmäßig, daß die diesbezügliche Beurteilung gleichfalls die Bundesanstalt für Pflanzenschutz vornimmt und daß sie hierüber eine Bestätigung ausstellt, die den Zollämtern als Nachweis dient, daß die betreffende Ware der Einfuhrbeschränkung des Pflanzenschutzgesetzes nicht unterliegt.

Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz soll aber nur in den Fällen tätig werden, in denen auf Grund einer unbestrittenen Sachlage eine Bestätigung auszustellen und daher kein Bescheid zu erlassen ist. Für den Fall, daß die Bundesanstalt glaubt, die beantragte Bestätigung nicht ausstellen zu dürfen, soll hingegen für den Einschreiter anstelle einer Erledigung durch die Bundesanstalt der Anspruch auf ein nach den Bestimmungen des AVG. 1950 durchzuführendes und mit Bescheid abzuschließendes Verfahren beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft begründet werden.

Die Gültigkeit der Bestätigung bzw. des Feststellungsbescheides kann auf einen Einfuhrfall beschränkt sein, die Fassung des Abs. 3 läßt aber auch die Möglichkeiten einer befristeten oder unbefristeten Ausstellung offen.

Die Ausnahmebestimmungen der **Abs. 4 und 5** tragen den Erfordernissen des wirtschaftlichen Verkehrs mit dem Zollausland und den in internationalen Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr eingegangenen Verpflichtungen Rechnung. Im Falle des aktiven Veredlungsverkehrs war es jedoch erforderlich, eine nachträgliche Beibringung der Bestätigung der Bundesanstalt beziehungsweise des Feststellungsbescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für den Fall vorzusehen, daß die Ware nicht oder nicht innerhalb der Rückbringungsfrist wieder ausgeführt wird.

Abs. 6 soll verhindern, daß die Einfuhrbeschränkungen mit Pflanzenschutzmitteln umgangen werden, die unter andere Zolltarifnummern als die Nummer 38.11 einzureihen sind.

Abs. 7 stellt klar, daß die vorliegenden Einfuhrbeschränkungen keine lex specialis zum Außenhandelsgesetz darstellen und daher neben die Vorschriften dieses Gesetzes treten.

Z. 3

enthält eine Ergänzung der Kontrollvorschriften des III. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, die durch die Einfügung des § 13 a notwendig geworden ist.

Z. 4 und Z. 5

sehen durch die Einfügung des § 13 a notwendig gewordene Ergänzungen der Strafbestimmungen vor. Weiter wird im Abs. 1 des § 16 das Höchstmaß der Geldstrafe von 3000 S auf 20.000 S hinaufgesetzt und damit der Strafraum der seit Erlassung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgten Änderung des Geldwertes angepaßt. Darüber hinaus wird, weil insbesondere bei Übertretungen der Einfuhrbestimmungen die dem Verfall unterliegende Ware häufig nicht erfaßt werden kann, in Anlehnung an § 18 Außenhandelsgesetz vorgesehen, daß subsidiär auf den Verfall des Wertes der Ware zu erkennen ist. Erwähnung verdient schließlich noch, daß auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 2 VStG. 1950 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz ein Verfall auch ausgesprochen werden kann, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann (objektiver Verfall).

Art. II

enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollzugsklausel.